



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2013  
(OR. fr)**

**15167/13  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0066 (COD)**

---

---

**CODEC 2343  
ENV 954  
ENT 286**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission ( <b>erste Lesung</b> ) - Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> ) = Erklärungen

---

#### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM VERFAHREN DER ANNAHME VON DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN**

Die Kommission weist darauf hin, dass es dem Buchstaben und dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Der Rückgriff auf diese Bestimmung muss auf einer spezifischen Notwendigkeit zur Abweichung von dem Grundsatz beruhen, wonach die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen *kann*, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird. Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemäß Artikel 5 Absatz 4 darstellt, kann

die Geltendmachung von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers betrachtet werden, sondern ist eng auszulegen und demzufolge zu begründen.

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER**

Die Kommission nimmt die Vereinbarung der Mitgesetzgeber zu Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe b zur Kenntnis. Sie erinnert jedoch daran, dass Artikel 290 dahingehend auszulegen ist, dass die Kommission bei der Erarbeitung und Annahme delegierter Rechtsakte autonom ist. Diese Auslegung spiegelt sich auch im Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Die Kommission bedauert, dass dieser Grundsatz nicht beachtet wurde, und betont, dass der vorliegende Fall kein Präzedenzfall sein darf.

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DER KONSOLIERTEN FASSUNG**

Die Europäische Kommission verpflichtet sich, Verbindung mit dem Amt für Veröffentlichungen aufzunehmen, damit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, eine konsolidierte Fassung der Richtlinie 2006/66/EG vorliegt.